

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/11 B

L 1 KR 129/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 84 KR 2075/05 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Nordost Pflegekasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2011 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f - als Vorsitzenden - sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die verstorbene Ehefrau/Mutter der Kläger ab dem 1.6.2004 bis zu ihrem Tod in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung der Versicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 28.1.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Kläger machen ausschließlich eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG (*Urteil vom 29.4.1997 - 10/4 RK 3/96 - SozR 3-5420 § 3 Nr 2*) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Kläger stellen als maßgebliche rechtliche Aussage des BSG heraus, dass bei der Auslegung des Begriffs der wirtschaftlichen Bedeutung das Gehalt aus der abhängigen Be-



schäftigung dem Gewinn (und nicht dem Umsatz) aus der selbstständigen Tätigkeit gegenüberzustellen sei.

- 6 Als widersprechenden Rechtssatz entnehmen die Kläger der Berufungsentscheidung, dass das LSG in dieser für die wirtschaftliche Bedeutung der selbstständigen Tätigkeit auf den erzielten Umsatz (und nicht auf den Gewinn) abgestellt habe. Sie verweisen hierzu auf folgende Passage des Berufungsurteils (Seite 10):
- 7 "Auch bei Abstellen auf den letzten vorgelegten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht im Mai 2004 und das in ihm bestätigte Betriebsergebnis von 406,23 Euro wäre zu berücksichtigen, dass das geringere Ergebnis der selbstständigen Erwerbstätigkeit nur durch den Abzug von Kosten, insbesondere der Raummiete, zustande gekommen sein kann, die aber - wie schon ausgeführt - auch durch eine Betriebseinstellung nicht entfallen würden. Der im vorläufigen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht für Monat Mai bestätigte Rohertrag von 3063,36 Euro lag deutlich über dem Gehalt aus einer Beschäftigung."
- 8 Die Kläger haben bereits nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die von ihnen im Sinne eines Rechtssatzes interpretierten Ausführungen des LSG zur wirtschaftlichen Bedeutung der (parallel ausgeübten) selbstständigen Tätigkeit dessen Entscheidung (allein) trägt. Im Rahmen seiner Überzeugungsbildung dazu, dass die selbstständige Tätigkeit der Verstorbenen von dieser hauptberuflich ausgeübt wurde, könnte sich das LSG (*vgl hierzu Urteil des BSG vom 29.9.1997 - 10 RK 2/97 - SozR 3-5420 § 3 Nr 3 S 18: Notwendigkeit einer "Gesamtschau"*) in seinen Urteilsgründen nämlich - jeweils selbstständig tragend - auf zwei Gesichtspunkte gestützt haben. Auf Seite 10 seines Urteils hat es ausgeführt, dass (allein) schon aufgrund des erforderlichen Zeitaufwands die selbstständige Tätigkeit als Haupttätigkeit anzusehen sei, dieses aber auch (allein) im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der selbstständigen Tätigkeit gelte. Ist zweifelhaft, ob der behauptete Rechtssatz aus der Berufungsentscheidung diese (allein) trägt, muss sich die Beschwerde mit der Frage der Entscheidungserheblichkeit auseinandersetzen und, sollten mehrere selbstständig tragende Begründungen gegeben sein, für jede der Begründungen einen Zulassungsgrund formgerecht darlegen oder bezeichnen. Das haben die Kläger unterlassen.
- 9 Die Kläger haben aber auch nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, dass das LSG andere abstrakte Maßstäbe als das BSG entwickelt hat, also eine Divergenz zwischen Rechtssätzen vorliegt. Erhöhte Begründungsanforderungen gelten, wenn ein abstrakter tragender Rechtssatz des Berufungsgerichts - wie hier - aus dem (Begründungs)Duktus der Berufungsentscheidung oder fallbezogenen Formulierungen entnommen wird. Das LSG hat sich auf Seite 10 seines Urteils allgemein mit der Frage des Abzugs von Kosten befasst, einen Abzug für Raummiete dann aber nicht vorgenommen. Im Hinblick hierauf hätte in der Beschwerde im Einzelnen (auch in Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Gewinnermittlung im Einkommensteuerrecht)



dargetan werden müssen, dass das Berufungsgericht einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa nur höchstrichterliche Rechtsprechung im konkreten Fall unzutreffend angewandt hat. Im letztgenannten Fall könnten die Kläger eine Zulassung der Revision nicht erreichen; denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

